

**3. Änderungssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Sasbach  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2003**

Auf Grund von § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die §§ 1 und 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2003 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

**§ 1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Dienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

|                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| bis zu 2 Stunden                | 15,00 € |
| von mehr als 2 bis zu 4 Stunden | 21,00 € |
| von mehr als 4 bis zu 8 Stunden | 36,00 € |
| von mehr als 8 Stunden          | 48,00 € |

Die Entschädigung gilt auch für Sitzungen des Gemeinderates, Ortschaftsrates und der Ausschüsse.

Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit in die übliche Dienstzeit fällt, wird die Entschädigung auf 6,50 € für jede angefangene Stunde festgesetzt.

**§ 3**

**Entschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers**

(1) Der ehrenamtlich tätige Ortsvorsteher erhält für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis als ehrenamtlicher Ortsvorsteher endet, eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Ortsvorsteher im Ortsteil Jechtingen 40 v.H. und für den Ortsvorsteher im Ortsteil Leiselheim 50 v.H. des Mindestsatzes eines ehrenamtlichen Bürgermeisters. Maßgebend ist die jeweilige Einwohnerzahl des Ortsteiles.

(3) Diese Aufwandsentschädigung erhöht sich in dem Maße und ab dem Tage, wie die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister durch Gesetz oder Rechtsverordnung angehoben wird.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der o.g. Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sasbach, den 03.05.2013

gez. Jürgen Scheiding,  
Bürgermeister

